

Satzung des Sport Club Osterbrock e. V.

S. C. Osterbrock e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Sport Club Osterbrock e. V. (SC Osterbrock) hat seinen Sitz in Osterbrock – Ortsteil der Gemeinde Geeste.

Das Gründungsjahr ist 1926. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein will durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Besonderer Schwerpunkt ist die sportliche Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes §§ 52 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch zweckfremde Vereinsausgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessport Niedersachsen e. V. und den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landesportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler – Unfall – Versicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung

durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Schäden und Unfälle haftet der Verein nicht.

Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist, der in Zusammenhang mit der Ausübung des Sports im SC Osterbrock entstanden ist, sofort dem Vorstand des Vereins zu melden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie der in § 3 angesprochenen Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen.

Diese Abteilungen sind zurzeit:

- a) Abteilung für Fußball
- b) Abteilung für Leichtathletik
- c) Abteilung für Turnen und Gymnastik
- d) Abteilung für Badminton
- e) Abteilung für Seniorinnen- / Seniorensport
- f) Abteilung für Tennis
- g) Abteilung für Boule
- h) Abteilung für Prellball

Die Sonderstellung der Abteilung Tennis wird in § 6a geregelt.

An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter/in.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine neue Abteilung gründen oder bestehende Abteilungen auflösen.

Der Vorstand des Vereins wird zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen. Sie erhalten wie die Angehörigen der Abteilungen Stimmrecht, mit Ausnahme der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung (§ 6a Nr.3).

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin nach den Richtlinien ihres zuständigen Fachverbandes in Unterabteilungen und zwar:

1. Seniorenabteilung
2. Jugend-, Schüler-, Kinderabteilung

An der Spitze der Unterabteilung 1 aller Abteilungen steht der Sport- und Turnwart.

An der Spitze der Unterabteilung 2 aller Abteilungen steht der Jugendsportwart.

Diese Sportwarte regeln mit den Abteilungsleitern alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. In der Abteilung Tennis nur nach deren Bestimmungen.

§ 6a Sonderstellung der Abteilung Tennis

Die Abteilung Tennis gehört diesem Sportverein unter besonderen Bedingungen an:

1. Die Abteilung Tennis wählt auf Ihrer Abteilungsversammlung einen eigenen Vorstand, der die Rechte und Pflichten analog denen des Vereinsvorstandes ausübt. Die Zusammensetzung des Vorstandes bleibt der Abteilung vorbehalten. Der Vorsitzende der Abteilung gehört dem Vorstand des Vereins an (§ 16).
2. Die Höhe der Beiträge wird für die Tennisabteilung auf der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand des Vereins wird zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen und kann dort das Wort ergreifen.
4. Die Tennisabteilung erstellt einen eigenen Haushaltsplan, der mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt und von ihm genehmigt wird. Im Rahmen dieses Haushaltsplanes kann der Vorstand der Tennisabteilung beschließen.
5. Der Abteilung ist es freigestellt, sich einen eigenen Namen zu geben. In diesem Namen muss die Bezeichnung des Vereins (SC Osterbrock) enthalten sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt oder ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Bei aktiven Mitgliedern ist der zuständige Abteilungsleiter mit Stimmrecht hinzuzuziehen;
3. durch den Tod des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden;
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Ausschluss kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen zu turnen, Sport zu treiben oder sich zu betätigen (Sonderstellung Tennis, § 6a), alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen und Wahlen (in Ausnahmefällen auch an Sitzungen) teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

§ 11

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Sportverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist der Sportverein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Sportverein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. In der Vereinszeitschrift, sowie auf seiner Homepage, berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der vorgenannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins gemäß § 2 zu handeln;
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
4. an allen seiner sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
5. sich in allen aus der Mitgliedschaft zu seinem Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, bzw. die Jahreshauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand und
4. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

§ 14 Zusammentreffen im Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer zu be- urkunden (siehe auch § 17 Nr.4).

§ 15

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenhei- ten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschluss- fassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl der Vertreter der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
4. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäfts- jahr und
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) dem zweiten Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Geschäftsführer;
- e) dem Sport- und Turnwart;
- f) dem Jugendsportwart;
- g) der Frauenwartin;
- h) dem Fußballobmann
- i) dem Tennisobmann
- j) dem Pressewart
- k) dem Internetbeauftragten
- l) dem Sportstättenbeauftragten

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzen- den. Jedes dieser Vorstandsmitglieder besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Diese können alle geschäftsführenden Angelegenhei- ten eigenverantwortlich ausführen.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Tennisobmanns (§ 6a Nr. 1, S. 3), werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins gegen Sportunfälle zu versichern.
2. Der Vorstand hat das Recht, mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu beschließen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er darf Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung. Bei Mitgliedern des Vorstandes verhängt der Ehrenrat diese Strafe;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für die Kassenführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten oder zweiten Vorsitzenden, über 250,- € nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden.

Die Tennisabteilung hat eine eigene Kassenführung. Ihre Kasse ist jedoch Bestandteil der Haushaltsführung des SCO. Die Tennisabteilung wählt für die Führung ihrer Kasse einen eigenen Kassenwart, der mit dem Kassenwart des SCO zusammenarbeitet.

Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch anerkannte Belege, die vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer anerkannt sein müssen, nachzuweisen. In seiner Arbeit wird er durch Platzkassierer unterstützt.

4. Der Geschäftsführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er darf einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
5. Der Sport- und Turnwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen (außer Tennis).
6. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins beiderlei Geschlechts zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird (außer Tennis). Für ihn gilt das unter 5. Gesagte ebenfalls, soweit es die Jugendlichen betrifft. Er hat im Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern und Übungsleitern Richtlinien des DSB für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung zugrunde zu legen, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.
7. Die Frauenwartin vertritt die Frauen und Mädchen im Verein. Sie hilft mit, das sportliche Angebot der Frauen und Mädchen im SC Osterbrock zu erweitern, besonders die Interessen der Frauen- und Mädchengruppen werden von ihr im Vorstand vertreten.

8. Der Fußballobmann vertritt die Fußballabteilung in ihrer Gesamtheit. Seine Aufgabe ist es, für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes aller Fußballmannschaften zu sorgen. Im Vorstand vertritt er die Interessen der Fußballabteilung.
9. Der Tennisobmann vertritt die Tennisabteilung in ihrer Gesamtheit. Seine Aufgaben Regeln sich nach der Satzung der Tennisabteilung.

Der Sport- und Turnwart, der Jugendsportwart, die Frauenwartin und der Fußball- und Tennisobmann pflegen engen Kontakt im sportlichen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. des Punktspielbetriebes, da ihre Aufgaben sich vielfach überschneiden.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, § 16 c – I, können in Personalunion ausgeübt werden.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, ggfs. den Vertretern der Vorstandsmitglieder, allen Abteilungsleitern und den Mannschaftsbetreuern und ehrenamtlichen Trainern zusammen.

Der erweiterte Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern und Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen. Der Posten des Geschäftsführers und des Kassenwartes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden ausgeübt werden.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Vertreter für die Vorstandsmitglieder von § 16 c bis I benannt werden. Die Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Diese können nur zur Vertretung des entsprechenden Vorstandsmitgliedes als Beisitzer an den Vorstandsversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Abteilungsleiter (außer Fußballobmann) werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fußballabteilung schlägt der Mitgliederversammlung einen Fußballobmann vor. Die Wahl bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Innerhalb des erweiterten Vorstandes können je eine weibliche und ein männlicher Jugendsprecher die Interessen der Jugendlichen vertreten. Die Jugendsprecher werden auf einer Versammlung der Jugendlichen des Vereins, die vom Jugendwart einberufen und geleitet wird, gewählt. Sie haben Stimmrecht bei allen die Jugendlichen betreffenden Abstimmungen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Übungs- und Trainingsplan anzusetzen, den Ablauf des Sportgeschehens zu organisieren, die Arbeit zwischen den Abteilungen zu koordinieren und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Anmerkung:

Die Gliederung der einzelnen Abteilungen und die Besetzung der Ämter und Funktionen werden abteilungsintern geregelt. Die Ämterbesetzung ist dem Vorstand mitzuteilen.

Die Abteilungsleiter und ihre Helfer sollten jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand des Vereins wird zu allen Abteilungsversammlungen eingeladen und erhält wie die Angehörigen der Abteilungen Stimmrecht.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat kann sowohl von den Vorstandsmitgliedern als auch von den Mitgliedern angerufen werden.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz mit bindender Kraft über die vom Vorstand verhängten Strafen. Diese Entscheidung ist endgültig. Seine Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die verhängte Strafe – Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung (§ 17 Nr. 2 c) – gilt, bis eine endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung herbeigeführt wird.

Bei Ehrungen muss der Ehrenrat gehört werden.

§ 21 Die Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kasse bis ins einzelne zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Ehrenrat, der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sollte nach zweimaliger Ladung keine Mehrheit erreicht werden, ist der erste Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.

Über sämtliche Versammlungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen.

§ 23 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 24 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geeste, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 (3) I des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Osterbrock, 14.03.2015

Dwillies
(1. Vorsitzender)

Lake
(Geschäftsführer)